

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**Waldenserverein Palmbach**“

(weitere Vorschläge:)

- **Waldenserverein Palmbach e.V.**
- *Waldenserfreunde Palmbach e.V.*
- *Waldenserort Palmbach e.V.*
- *Waldenserweg Palmbach e.V.*
- *Waldenser- und Heimatverein Palmbach e.V.*
- *Waldenser- und Geschichtsverein Palmbach e.V.*
- *Waldensergeschichtsverein Palmbach e.V.*
- *Waldenserheimat Palmbach e.V.*
- ?

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 76228 Karlsruhe, Stadtteil Palmbach.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege, die Erhaltung des Kulturgutes und Brauchtums der Waldenserbewegung sowie die Bewahrung baulicher Kulturgüter der Waldenser in Palmbach.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht,

- a. durch die Durchführung von Vorträgen in Palmbach und Führungen am Palmbacher Waldenserweg sowie anderen Veranstaltungen, bei denen die Erinnerung an die Waldenserbewegung und die Ortsgeschichte von Palmbach wachgehalten werden.
- b. durch die Erforschung, Darlegung und Erhaltung der historischen, volkskundlichen und genealogischen Geschichte des Waldenserortes Palmbach und der Waldenservorfahren.
- c. durch die Sammlung und Pflege von historischen Gegenständen zur Geschichte von Palmbach, sowie den Erhalt baulicher Kulturgüter.
- d. durch die Pflege der Beziehungen zu den deutschen Waldensergemeinden bzw. deren Nachkommen.
- e. durch die Pflege der Verbindungen zu den Waldenser-Herkunftsgebieten in den Waldensertälern in Italien.
- f. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit der Stadt Karlsruhe und der Evangelischen Kirchengemeinde an.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgaben einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (8) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der beauftragten Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. Ordentlichen Mitgliedern,
 - b. Korporativen Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten.

Die Familienmitgliedschaft umfasst die Partner einer Hausgemeinschaft einschließlich der Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können Kinder einer bisherigen Familienmitgliedschaft unter Anrechnung ihrer Mitgliedszeit ab dem 14. Lebensjahr eigenständige Einzelmitglieder werden.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Ein Anspruch auf Erlangung der Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist jederzeit zulässig und erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mit der Zahlung zwei Jahresbeträgen seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht bezahlt hat.

Über die Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Juristische Personen werden bei Abstimmungen und Wahlen durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Juristische Personen können nicht in Ämter des Vereins gewählt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist im I. Quartal des Kalenderjahres zu entrichten. Der Betrag für das Aufnahmejahr ist anteilig zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Mitglieder, die zur Zahlung nicht in der Lage sind, können auf Antrag durch den Vorstand ganz oder teilweise von der Zahlung befreit werden.

§ 7 Kooperationen mit anderen Vereinen und Institutionen

- (1) Der Verein kann Verbände, Vereine, Gruppierungen und Institutionen, die ähnliche Ziele gemäß § 2 haben, durch Erwerb einer Mitgliedschaft unterstützen. Dazu ist ein Beschluss des Vorstandes notwendig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand und die
- (2) Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. bis zu drei Beisitzern.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (4) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse. Er hat die Vollmacht Zahlungen im Rahmen des normalen zu erledigen; außergewöhnliche Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- (6) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten, insbesondere die Erstellung der Sitzungsprotokolle.
- (7) Ein Mitglied des Vorstandes ist für datenschutzrechtliche Belange zuständig.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (2) die Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Kassenverwalters
- (3) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (4) Wahl der Kassenprüfer (siehe § 17)
- (5) Änderungen der Satzung,
- (6) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),
- (7) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (8) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, bei Beschwerde des Betroffenen (siehe § 4)
- (9) Aufnahme von Mitgliedern bei Beschwerde des Betroffenen (siehe § 3)
- (10) die Auflösung des Vereins (siehe § 18)

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich im Gemeindeblatt „Wettersbacher Anzeiger“ und elektronisch unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zwei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu der Versammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beantragt ein Mitglied die geheime Abstimmung, dann ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Stimmberechtigt sind nur die erschienenen Mitglieder. Jedes teilnehmende Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme.

- (4) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie wird gemäß § 71 BGB erst wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, sowie redaktionelle Änderungen, kann der Vorstand in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für die kommenden zwei Kalenderjahre zwei Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfung ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres von den gewählten Kassenprüfern durchzuführen. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen.
- (3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Prüfung aller Konten, Buchungsunterlagen und Belege des Vereins rechtzeitig durchzuführen, damit bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.
- (4) Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich festzuhalten und dem Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlung beizulegen.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) möglich und bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die im Sinne des obengenannten Vereinszwecks sind, zu verwenden hat. Die Verwendung des Vermögens sollte dabei nur dem Stadtteil Palmbach zugutekommen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde am 19.04.2024 bei der Gründungsversammlung beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hinweis: Aus Vereinfachungs- und Verständnisgründen wird die männliche Darstellungsform verwendet. Die verwendeten Bezeichnungen gelten gleichberechtigt für männliche, weibliche und diverse Vereinsmitglieder.

Karlsruhe – Palmbach, 19.04.2024

Unterschriften (von mindestens sieben Mitgliedern)

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Waldenserverein Palmbach, 76228 Karlsruhe



Vorsitzender:

Beitragsordnung

des Waldenservereins Palmbach

Gemäß § 6 der Satzung vom 19.04.2024 wurde bei der Gründungsversammlung am 19.04.2024 nachstehende Beitragsordnung beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.

(1) Es wurden folgende Mitgliedbeiträge beschlossen:

- a. Mitglieder, die volljährig sind **18,00 €** / 24,00 € jährlich
- b. Ehepaare und Lebensgemeinschaften **27,00 €** / 36,00 € jährlich
- c. Familienbeitrag inklusive aller Kinder **30,00 €** / 40,00 € jährlich
- d. Jugendliche, Schüler, Studenten und Auszubildende **6,00 €** / 6,00 € jährlich
- e. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

(Was ist angemessen?)

Die Einzelmitgliedsbeiträge betragen bei anderen Vereinen von 12,- € bis 48,- € jährlich)

- (2) Korporative Mitglieder sind juristische Personen, wie Unternehmen, Organisationen und Verbände und Körperschaften öffentlichen Rechts. Der Jahresbeitrag wird von Fall zu Fall vom Vorstand festgelegt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres im Voraus fällig. Die Mitgliedsbeiträge werden mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder sind angehalten, dem Vorstand ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Andere Zahlungsarten sind auf Wunsch möglich.

Karlsruhe, den 19.09.2024

Unterschrift Vorsitzender

Unterschrift Protokollführer

Texte in **Rot** werden noch überarbeitet oder gelöscht.